

Satzung

Freundeskreis Nationalpark Hunsrück

Stand 09.04.2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Nationalpark Hunsrück". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.").
- (2) Er hat seinen Sitz in Allenbach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „Freundeskreis Nationalpark Hunsrück“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat zum Ziel zur Förderung des Naturschutzes sowie zur allgemeinen Umweltbildung beizutragen, indem er:
 - a) die Errichtung eines Nationalparks Hunsrück im Hochwald unterstützt;
 - b) den Nationalpark Hunsrück bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf den Gebieten des Naturschutzes, der Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, der Erholung sowie der Forschung und Dokumentation unterstützt;
 - c) die Integration des Nationalparks innerhalb der Naturparkregion Saar-Hunsrück sowie der benachbarten Landkreise fördert.
- (2) Weitere Ziele des Vereins sind die Förderung der Heimatpflege, Kunst, Kultur und Heimatpflege indem er:
 - a) unter anderem durch Image bildende Maßnahmen das Bewusstsein der Bevölkerung über den Nutzen des Nationalparks für die Region stärkt;
 - b) und die innovative Verknüpfung des Nationalparks mit Kunst, Kultur, Geschichte, Bildung, Wissenschaft, Architektur und nachhaltigen Technologien unterstützt.

§ 4 Finanzwesen

- (1) Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen, Sachleistungen und aus sonstigen Fördermitteln, soweit sie dem gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht widersprechen.

- (2) Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe, Fälligkeit und Art der Vereinnahmung von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung stellt eine Beitragsordnung auf.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins Freundeskreis Nationalpark Hunsrück fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Personenverbände des In- und Auslandes sein, soweit die Mitgliedschaft für den Verein förderlich erscheint.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Die Mitglieder setzen sich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben und die Einhaltung der Ordnung des Vereins ein.
- (4) Natürliche Personen können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zielsetzungen des Vereins unterstützt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Aufnahme in den Verein gilt Abs. 2 entsprechend. Fördermitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei einjährigem Verzug der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (7) Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und Zuschüsse nicht erstattet. Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen.
- (9) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstossen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins Freundeskreis Nationalpark Hunsrück. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt per Email (auf Wunsch auch per Post) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen mit Angabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes und von mindestens zwei Kassenprüfern
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - g) Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal 11 Mitgliedern.
 - a) der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden,
 - b) zwei bis vier gleichberechtigte Vertreter/innen
 - c) der/dem Kassierer/in und
 - d) bis zu 5 weiteren Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende / die erste Vorsitzende, die zwei bis vier gleichberechtigten Vertreter/innen sowie der Kassierer/die Kassiererin. Je zwei von ihnen sind gemeinsam handelnd zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit nachgewählt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Kuratorium

- (1) Zur Förderung und Beratung des Vereins kann der Vorstand ein Kuratorium berufen.
- (2) Die Berufung in das Kuratorium erfolgt durch den Vorstand aus einem Kreis von Persönlichkeiten, die bereit und in der Lage sind, mit Rat und Tat zur Verwirklichung der Ziele des Vereins Freundeskreis Nationalpark Hunsrück beizutragen.
- (3) Die Berufung erfolgt auf jeweils zwei Jahre und verlängert sich um jeweils weitere zwei Jahre, wenn nicht ein Monat vor dem Ende der Amtszeit vom Vorstand oder von dem betroffenen Kuratoriumsmitglied ein gegenteiliger Wunsch geäußert wird.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten gefordert wird.
- (2) Soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Die in den Organen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter sowie einer oder einem von der Versammlungsleitung ernannten Protokollführerin oder Protokollführer zu unterschreiben.
- (5) Weitere Vorschriften zur Regelung des inneren Vereinslebens regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hunsrückverein Herrstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 09. April 2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Schwollen, den 09. April 2014